



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Handlungsmöglichkeiten des Landes in der Aufnahme von Geflüchteten

1. Wie ist der Stand der Umsetzung des Landesaufnahmeprogramms, mit dem 500 besonders schutzbedürftige Geflüchtete, vor allem Frauen und Kinder, aufgenommen werden sollten?

Antwort:

Die Landesregierung strebt an, das Landesaufnahmeprogramm (LAP), das im März 2020 pandemiebedingt unterbrochen werden musste, in 2021 mit einer Aufnahme von bis zu 415 Flüchtlingen fortzusetzen. Die Vorbereitungen erlauben absehbar, dass Ende März 2021 insgesamt 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes nach Kairo ausreisen, um dort im April und Juni des Jahres – nach z.T. zwischenzeitlicher Rückkehr – weitere Flüchtlinge zu befragen.

Danach sollen die Sicherheitsinterviews der in 2020 vor der Unterbrechung der Mission schon identifizierten 150 Flüchtlinge in Amtshilfe von Sicherheitsbeamten des Bundes erfolgen.

Weitere notwendige Vorbereitungen, neben der durch den UNHCR bereits gewährten Unterstützung für die Auswahl der Flüchtlinge, wie Absprachen mit IOM, der Visa Abteilung der deutschen Botschaft, weiteren Bundesbehörden sowie logistischer Fragen erfolgen koordinierend und fortlaufend.

2. Was sind die Ergebnisse der Prüfung der Landesregierung, die in der Drs. 19/1735 unter Punkt 2 formuliert wurden („Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, unter welchen rechtlichen Bedingungen die Aufnahme zusätzlicher Flüchtlingskontingente durch die Kommunen möglich ist.“)?

Antwort:

Da das Landesaufnahmegesetz und die Ausländeraufnahmeverordnung es derzeit nicht zulassen, aufnahmebereiten Kommunen über die verbindliche Quote hinaus Flüchtlinge zuzuweisen, strebt die Landesregierung nach der ersten Beratung des Kabinetts am 16.03.2021 über die Neufassung des Landesaufnahmerechts eine Änderung desselben an.

Eine novellierte AuslAufnVO könnte nach derzeitigen Überlegungen u.a. bestimmen, dass im Einvernehmen und auf Antrag von Kreisen und kreisfreien Städten die für die Verteilung zuständige Landesoberbehörde über die quotale Zuweisung hinaus, diesen

- a) Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes, die über Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 aufgenommen worden sind (die sog. „Bootsflüchtlinge“) oder
- b) Ausländerinnen und Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen, zugewiesen werden können.

3. Worin bestanden die bisherigen Bemühungen der Landesregierung gegenüber der Bundesregierung und der EU zur Forcierung der Umsetzung einer gemeinsamen und an den Grundsätzen der Humanität orientierten Flüchtlingspolitik, auf die in der Drs.19/2817 Bezug genommen

wird?

Antwort:

Ähnlich der Bundesregierung, die im europäischen Kontext mit wechselnden Partnerstaaten bei der Flüchtlingsaufnahme durch Aufnahmebereitschaft beispielhaft vorangeht, um so eine gemeinsame Flüchtlingspolitik zu befördern, handelt die Landesregierung innerhalb Deutschlands:

- Mit Schreiben von Innenminister Grote an Bundesinnenminister Seehofer vom 13. Februar 2020 hat die Landesregierung für die Aufnahme von alleinreisenden geflüchteten Jugendlichen aus Lesbos geworben und deren Aufnahme zugesagt.
- Mit Schreiben vom 15.09.2020 hat sich Staatsekretär Torsten Geerds an seinen Amtskollegen im BMI gewandt und die Aufnahme von Seenotflüchtlingen, die - von der Öffentlichkeit eher unbemerkt - insgesamt 39 Tage auf dem Handelsschiff „Maersk Etienne“ vor Malta ausharrten, zugesagt.
- Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack hat zuletzt mit Schreiben vom 25.09.2020 an BM Seehofer die Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland „mindestens in Höhe der Quote“ zugesagt.
- Die Landesregierung unterstützt den Bund ferner bei der aktuellen Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland: Schleswig-Holstein hat als eines von wenigen Ländern immer zugesagt, Aufnahmen aus Griechenland aufgrund der Corona-beschränkten Kapazität Friedlands, auch direkt einreisen zu lassen.

Die EU-Kommission hat am 23.09.2020 durch die Kommissionspräsidentin den Vorschlag eines neuen „Migrations- und Asylpakets“ veröffentlicht. Als Drucksache 581/20 ist es im Rahmen der Unterrichtung durch die EU-Kommission dem Bundesrat vorgestellt worden.

Im Rahmen der Beratungen des Bundesrates hat die Landesregierung absehbar auch Gelegenheit, sich zu dem vorgeschlagenen verpflichtenden Solidaritätsmechanismus in Krisenzeiten am Maßstab einer an Humanität orientierten Flüchtlingspolitik ebenso zu erklären wie zu der Öffnung von mehr

legalen Zugangswegen. Derzeit sind die Verhandlungen auf europäischer Ebene ins Stocken geraten.

4. Ist der Landesregierung das Rechtsgutachten von Helene Heuser mit dem Titel „Aufnahme von Schutzsuchenden durch die Bundesländer“, das den Zustimmungsvorbehalt des BMI bei kommunalen oder Landesaufnahmeprogrammen in Frage stellt, bekannt?
- a) Wenn ja, teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Aufnahme von Schutzsuchenden aus einem EU-Mitgliedstaat durch die Bundesländer rechtlich zulässig ist und warum?
- b) Wenn nein, plant die Landesregierung eine Bundesratsinitiative, die eventuelle rechtliche Hürden wie den Zustimmungsvorbehalt abschafft?

Antwort:

zu a) Dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sind verschiedene, auch das in Rede stehende Rechtsgutachten bekannt, die die Kompetenz der Länder beim Erlass von Landesaufnahmeprogrammen unterschiedlich bewerten. Z.T. wird die Notwendigkeit eines bundesstaatlichen Einvernehmens verneint.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat geplanten Landesaufnahmeanordnungen der Länder Berlin und Thüringen zugunsten von Flüchtlingen aus Griechenland das Einvernehmen verweigert. Es vertritt eine am Wortlaut orientierte gegenteilige Rechtsansicht.

Die Landesregierung teilt die Rechtsansicht des von Helene Heuser vorgelegten Gutachtens nicht.

Da der Senat von Berlin gegen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beim Bundesverwaltungsgericht gegen die verweigerte Einvernehmensklärung des Bundes hinsichtlich des Berliner Landesaufnahmeprogramm klagt, wird die Rechtsfrage absehbar obergerichtlich geklärt werden.

Zu b) Entfällt.